

## **Merkblatt zur Einbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**

Ein **Ausländer**, der **seit 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat** und handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist, hat nach **§ 10 StAG einen Einbürgerungsanspruch**, wenn er

1. sich zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland** bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
  - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
  - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
  - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden

oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,

2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,
4. seine **bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt** oder **verliert**,

(Hinweis: dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweiz)

5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und

(Hinweis: Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache werden nachgewiesen durch ein Zertifikat Deutsch Niveau B 1, welches bei zertifizierten Sprachkursträgern [insbesondere den Volkshochschulen] erworben werden kann; durch einen Hauptschulabschluss oder zumindest gleichwertigen deutschen Schulabschluss, wenn im Fach Deutsch mindestens die Note ausreichend erreicht wurde; durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule.)

7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.

(Hinweis: Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland werden nachgewiesen durch einen Einbürgerungstest, der beispielsweise bei den Volkshochschulen Sinsheim, Heidelberg oder Mannheim unter vorheriger Anmeldung durchgeführt werden kann. Der Einbürgerungstest kostet 25 €. Wer seine Schulausbildung in Deutschland erfolgreich mindestens mit dem Hauptschulabschluss abgeschlossen hat oder einen vergleichbaren Schulabschluss besitzt, muss an dem Einbürgerungstest nicht teilnehmen.)

**Bitte wenden**

Der **Ehegatte** und die **minderjährigen Kinder** des Ausländers können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 8 Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

**Weist ein Ausländer durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist des für eine Einbürgerung erforderlichen rechtmäßigen Aufenthaltes von 8 Jahren auf 7 Jahre verkürzt. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Anforderungen des Zertifikates Deutsch übersteigen, kann die Frist auf 6 Jahre verkürzt werden.**

Die **Gebühr** für die Einbürgerung beträgt **255,-- Euro**. Sie ermäßigt sich für ein **minderjähriges Kind**, das mit eingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf **51,-- Euro**.

Ein **Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 StAG besteht allerdings nicht**, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder
2. ein **Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5 a des Aufenthaltsgesetzes** vorliegt.

#### **Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung:**

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag (der Antrag ist beim **Bürgermeisteramt der Wohnsitzgemeinde** einzureichen; für jeden Einbürgerungsbewerber **ab 16 Jahren** ist ein **eigener Antrag** erforderlich)
- aktuelles Lichtbild,
- Lebenslauf,
- Passkopien (aus denen auch das Aufenthaltsrecht ersichtlich ist),
- Geburts- und Heiratsurkunde,
- Erklärung zum Lebensunterhalt,
- Schulbescheinigungen bzw. Abschlusszeugniskopien (**nur Besuch deutscher Schulen**),
- aktuelle Arbeits- und Verdienstbescheinigung.

**Dokumente und Schriftstücke in ausländischer Sprache sind mit einer in Deutschland durch einen beeidigten Übersetzer gefertigten Übersetzung vorzulegen !**